

Hans E. Schmitt-Lermann
München, 07.07.2022 (Eine-Welt-Haus)

50 Jahre „Radikalenerlass“ Berufsverbote historisch betrachtet

Stichworte: die Nachwirkungen von Faschismus und Krieg in den Köpfen, vor allem der speziell deutsche „Schuldabwehr-Antikommunismus“, d.h. die Rechtfertigung eigener Verstrickungen aus der Fortgeltung des Kreuzzugs-Konzepts; die Kontinuität der wirtschaftlichen und politischen Machteliten, auch behördlich, justiziell und publizistisch. Dann die erste Berufsverbotswelle nach dem so genannten Adenauer-Erlass von 1950 gegen linke oder „neutralistische“ Verbände. Dann das „Blitzgesetz“ von 1951, das ausdrücklich die „*bloße Gesinnung*“ als „*Staatsgefährdung*“ bestrafte. Das KPD-Verbot des Bundesverfassungsgerichtes von 1956: davor und danach knapp 11.000 Haftstrafen gegen Kommunisten, Unterstützer und aktive Aufrüstungsgegner, - oftmals durch die gleichen Richter wie in der Nazi-Zeit. Es herrschten die Schüler Carl Schmitts, des Cheftheoretikers des braunen Rechtsnihilismus, der „*bindungsfreien Feindbestimmung und Gewalt*“ gegen Sozialisten, liberalistische Zersetzer und minderwertige Völker.

Globke, Vater der Nürnberger Rassegesetze und dann Herr des Bundesbeamtenapparates, Reinhard Gehlen, Hitlers und Adenauers Geheimdienstchef, und Hubert Schrübbers, NS-Sonderrichter geköpfter Kommunisten und Wehrkraftzersetzer und Präsident des Bundesverfassungsschutzamtes bis 1975; Walter Roemer, der die Geschwister Scholl zur Guillotine geführt hatte, im Justizministerium für öffentliches Dienstrecht, also uns, zuständig, ...und und und: alles Leitbilder staatstreuen Beamtentums. / Aber dieser Ära, in der wir haarscharf am Atomkrieg vorbeigeschrammt sind und F. J. Strauß immer wieder ankündigte: „*Der 2. Weltkrieg ist noch nicht zu Ende Die bolschewistischen Sittlichkeitsverbrecher werden wir bis zum Ural ausradieren*“, folgte nach Mauerbau und Kuba-Krise ein Vierteljahrhundert eines realen Koexistenzzwangs, eines Zivilisationsschubs, der Modernisierung, der Ent-Taiwanisierung (Brandt), eines neuartigen Verfassungseingagements, ja einer gewissen „Marxismus-Renaissance“. Egon Bahr bezeichnete die Entspannungspolitik als „*Schleichweg zum Sieg über die Kommunisten*“ –, aber wahr ist auch, dass sie eben doch einen entfaschisierenden Mentalitätswandel in Kauf nehmen musste, der andererseits große Teile der politischen Klasse, Geheimdienstler, Personalreferenten und Richter verstörte: Berufsverbote als Ersatzbefriedigung.

Sie waren eine ausgefeilte Kombination individueller Repressionen und einer rechtskonservativen Ideologioffensive. Der Radikalenerlass reagierte auf eine kritische Jugend, die in die sozialrelevanten Berufe vom Lehrer bis zum Lokführer, also den öffentlichen Dienst, drängte. Und es gab wieder eine Kommunistische Partei. Da sagte der aus der Opposition gegen die Ostverträge bekannte Rainer Barzel: „*Der Öffnung nach außen darf keine Öffnung nach innen folgen!*“ Für Willy Brandt und die Sozialdemokratie waren die von ihnen selbst losgetretenen Berufsverbote auch als eine Art „Bauernopfer“ zur Absicherung nach rechts kalkuliert – und fehlkalkuliert.

Der Radikalenerlass war zunächst nur eine Meinungskundgabe der Regierungschefs ans Volk: Personen mit sympathisierenden Kontakten zur DKP oder Organisationen, die vom Geheimdienst als verfassungsfeindlich bezeichnet werden, dürfen nicht in Berufe und Ausbildungen des öffentlichen Dienstes. Mangels Rechtsgrundlage war das der berühmte Stein ins Wasser, um im Instanzenwege an die obersten Gerichte, insbesondere das Bundesverwaltungsgericht zu gelangen, wo damals noch „zuverlässige“ Leute aus der braunen Zeit saßen. Die Namen der höchstrangigen Urteilsverfasser sind besonders blutbesudelt. Und manchmal drängte sich der obszöne Eindruck auf, dass sich da Alte Kameraden an jungen Mädchen für Stalingrad rächen wollten. Deren „Grundsatzurteile“ sollten dann die Rechtsquelle sein, zu dessen Inhalt dann die Betroffenen Treue zu bekunden hatten. Das verstieß sowohl gegen geltendes Verfassungsrecht, nämlich das Gleichheitsgebot nach Art 3 und 33 II GG, das den *gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst allein „nach Eignung, Befähigung und Leistung“* vorschreibt, und das *internationale Schutzabkommen gegen berufliche Diskriminierung Nr. 111* der Arbeitsorganisation der UNO – Dessen Verletzung hat 1986 der Untersuchungsausschuss der ILO verbindlich festgestellt, was das BVerwG sofort als „bloße diplomatische Empfehlung“ ignorierte.

Von den Umgehungsstrukturen haben sich der *Eignungsmangel* und die *Treuepflichtverletzung* im Sinne des Art. 33 V GG durchgesetzt: „*die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums*“, verstanden als antikommunistisches, quasitotalitäres Denunziationskontinuum, das ja als solches nicht ganz unlogisch ist: alles Kapitalkritische lässt sich formallogisch auf einen nicht-kapitalismusimmanenten, also tendenziell revolutionären Einflussfaktor zurückführen. Verloren geht dabei die pluralistische Verfassungskonzeption als Kompromiss durchaus gegenläufiger Ordnungskräfte, das Erbe der Aufklärung.

Von 1972 bis 1987 wurden 3,5 Millionen vom Verfassungsschutz überprüft. Von rund 35.000 denunzierten Personen wurde 11.000 Bewerbern die Einstellung

versperrt. Viele wehrten sich erfolgreich vor höheren Amtsstellen oder Gerichten, so dass es bei 2.350 Nichteinstellungen und 136 Entlassenen verblieb.

In Bayern gibt es immer noch die Fragebogen, denen Denunziationslisten gegen Organisationen angefügt sind. Der Bewerber soll sie - in seiner Notlage - als *verfassungsfeindlich* denunzieren und damit einen nach Rechts hin anrühigen Geheimdienst als höchstrangige Verfassungsinstanz anerkennen. Trotzdem ist vieles eingeschlafen - auch aus Scheu mancher Instanzen, die die Berufsverbotspolitik und die öffentliche Gegenwehr durchaus nicht als reinen Sieg für sich verbuchen.

Dabei ist es gelungen, die SPD zu beeinflussen. Sie hatte die Berufsverbote ja losgetreten, um sie rechts dominierten Gerichten zu überlassen. Dann gerieten die Oberinstanzen außer Rand und Band und kreierten die Theorie vom „*unüberprüfbaren Beurteilungsspielraum*“ der Behörden in Gesinnungsfragen. Da wurden dann auch junge engagierte Sozialdemokraten in den Strudel gezogen. SPD-Juristen fragten, worin sich solche unüberprüfbaren Vorgaben eigentlich noch von echter geheimdienstlicher Weisungsgebundenheit angeblich unabhängiger Richter unterscheiden.

Zum Pegelstand der Rechtsprechung in Kurzform:

Bei der Arbeitsgerichtsbarkeit für Arbeiter und Angestellte sieht es besser aus als bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Beamte und Beamtenanwärter.

Wir haben damals einen breit gefächerten Kampf unterhalb der Schwelle des Bundesverfassungsgerichts vorgezogen, da wir über die dortigen Mehrheitsverhältnisse genauestens unterrichtet waren. Seine tragenden Gründe haben Gesetzeskraft; und damit wäre die Solidaritätsbewegung schwer geschädigt worden. Kommunisten waren die am schwersten Betroffenen, aber nicht die meisten. In Bayern waren es etwa 70 Prozent – Mitglieder von VVN, DFG-VK, DFU, SHB, Asten und Fachschaften, anfangs sogar Freidenker, Naturfreunde und Notstandsgesetzgegner aus längst vergangener Zeit –, denen allerdings eine personelle oder auch nur ideelle Kontaktschuld mit Kommunisten vorgeworfen wurde.

An ihnen wird deutlich, dass die Berufsverbote sich nicht nur gegen Existenz- und Karriereinteressen richteten, sondern gezielt für eine rechtskonservative Ideologiekampagne instrumentalisiert wurden. Natürlich war immer der „Kommunismus“ Hauptbezugspunkt des Denunziationskontinuums, der schmierseifigen Gleitschiene. Die verantwortlichen Organe fürchteten dabei keinen Umsturz, sondern eine lang andauernde Koexistenz von Kapitalismus und

Sozialismus. Letzterer sollte nicht langsam vom feindlichen Störfaktor zum gefühlten Ordnungsfaktor aufsteigen.

Unter dem Dach des Antikommunismus hatte die Ideologiekampagne drei Angriffsrichtungen

Erstens: Kommunisten wie linke Sozialdemokraten. Da wurden Gedanken gewerkschaftlichen Kämpfertums oder der Wirtschaftsdemokratie als verfassungsfeindlich angegriffen.

so der Positionenkampf sozialer Interessen, schon mal „Klassenkampf“ genannt,

so der Zweifel an der sozialen Neutralität des Staates;

und vor allem jeder Anflug autonomer Selbsttätigkeit für eigene Interessen.

Da wurden Legitimationsreserven auf Abruf angelegt: für eventuelle soziale Unruhen, z.B. dass gewisse Streiks für einen Exportmeister wie uns als gemeinwohlwidrig/verfassungsfeindlich gelten müssen. Bezeichnenderweise wurden oft gerade unter der Glocke eines „DKP-Falles“ weniger die kapitalkritischen Aussagen diskriminiert, die einen DKP-Vorsitzenden Mies und einen IG Metall-Vorsitzenden Steinkühler trennten, sondern solche, die ihnen gemeinsam waren: zu gleichen Bildungschancen, zum Widerstand gegen Kapitalmacht, zum Gemeineigentum in der Stahl- und Autoindustrie, um Arbeitsplätze zu retten, oder zur Rüstungskonversion.

Den wunden Punkt, aus dem sich der quasitotalitär antikommunistische Denkansatz eigentlich schon verbietet, hat das hochkonservative, aber - als rassistisch Verfolgter - kritisch gebliebene Gründungsmitglied des Bundesverfassungsgerichts Gerhard Leibholz berührt: „**Ohne Stalingrad kein Grundgesetz!**“. Wenn die Veröffentlichungen des Verfassungsschutzes und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie alles, was sich je kritisch bewegte, auf die Kommunisten bzw. alles, was von der reinen Profitlogik abweicht, auf eine sozialistische Gegenposition zurückführten, haben sie eigentlich ungewollt diese als zentralen Bezugspunkt und Kraftquell anerkannt, der den Finanzmarktkapitalismus hindert, totalitär zu werden. Diese Ordnungsfunktion bleibt, auch und erst recht, nachdem sich die realsozialistische Macht verabschiedet hat.

Zweitens: die Friedensbewegung: Der immerhin von US-Präsident Eisenhower warnend geprägte Begriff des „militärisch-industriellen Komplexes“ galt als Verleumdung der verfassungsmäßigen Wirtschaftsordnung. Der Begriff „friedliche Koexistenz“: ein Lenin'scher Kampfbegriff, um sich für revolutionäre Umtriebe mehr Ruhe zu verschaffen. Die BRD hat völkerrechtliche Verträge unterschrieben,

in denen die friedliche Koexistenz als Rechtsbegriff erscheint, aber gleichzeitig wurde im Innern abgeschottet, indem man die Träger dieses Gedankens der Verfassungsfeindlichkeit bezichtigte.

Als Anwalt hatte man gleichsam einen an die Armesünderbank gefesselten Bundespräsidenten Heinemann vor dem auftrumpfenden Redaktionskollegium des *Bayernkurier* zu verteidigen. Da wurden Nadelstiche aus der CSU in den weichen Unterleib der damaligen Bonner Entspannungspolitik gestoibert. Und erst als dies mithilfe der damals starken Friedensbewegung skandalisiert wurde, versickerten die Friedens-Berufsverbote (nicht durch rechtsstaatliche Kniffe).

Drittens: der Antifaschismus.

Im Kern folgten der Verfassungsschutz und seine Hausautoren den sog. Geschichtsrevisionisten des Ernst Nolte u.a.: der Faschismus und seine Kriege als legitime Notwehr gegen eine Revolution, die ihrerseits keine Notwehr der Völker gegen kriegerisches und kolonialistisches Gemetzel war, sondern als terroristische Utopie frustrierter Bohemiens vom Himmel geschneit ist.

Den Freunden der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – VVN-BdA – wird die Überrepräsentation von Kommunisten und Marxisten vorgeworfen, nicht obwohl (!), sondern gerade *weil (!)* diese „in der Natur der historischen Sache liegt“. Als solche aber beeinflussten sie doch sicherlich auch den Verband mit ihrer persönlichen extremistischen Meinung, dass „jede bürgerliche, freiheitlich-parlamentarische Ordnung nur eine bekämpfenswerte Vorstufe des Faschismus“ sei. Dieser Unsinn ergäbe sich aus ihrem Marxschen Postulat zweier angeblicher Grundwidersprüche: dem zwischen Kapital und Arbeit und dem zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen. Das aber sei schon im KPD-Urteil von 1956 abschließend verworfen worden, auch wenn ausgerechnet die Schöpfer und Verfasser des KPD-Urteils (vor allem Drath und Zweigert) immer mit Nachdruck gegutachtet haben, dass dies keineswegs drinstehe oder gemeint gewesen sei: die marxistische Lehre sei selbstverständlich „frei“. Aber nein! Heute werden bei uns die Begriffe „Kapitalismus“ und „Demokratie“ umstandslos gleichgesetzt und schon der – wörtlich – „*theoretische Versuch, einen Bedingungs-zusammenhang zwischen Kapitalismus und Faschismus herzustellen*“, soll verfassungsfeindlich sein.

Danach wären die meisten westlichen Politikwissenschaftler und Demokratietheoretiker bereits verfassungsfeindliche Marxisten-Leninisten. Was sagen denn etwa 90 Prozent der Wissenschaft – ob links oder konservativ: Selbstverständlich besteht ein enger Zusammenhang zwischen Kapitalismus und Faschismus! Thomas Mann und Albert Einstein haben ihn leidenschaftlich

angeklagt. Es existiert keine sozialdemokratische Faschismusanalyse, die das nicht getan hätte. Wenn die Konservative Hannah Arendt den Faschismus als „*Bündnis von Kapital und Mob*“ definiert, tut sie immer noch dasselbe. Die Theoriepäpste Adorno und Horkheimer sagten:

„*Wer vom Kapitalismus nicht sprechen will, soll vom Faschismus schweigen!*“

Wenn dort „Kapitalismus“ schlicht in „Demokratie“ umgetauft wird, erhebt dagegen die mehrheitliche Sozialwissenschaft und Demokratietheorie die Anerkennung der Spannung zwischen beiden geradezu zur Voraussetzung demokratischer Gesinnung.

Hierzu gibt es inzwischen viel Literatur, Skripte, Vorträge, die zu nennen hier die Zeit fehlt.

Dafür aber soll hier auch einmal ein Erfolg, ich möchte fast sagen: strategischer Erfolg vermeldet werden: Diese berufsverbots-relevante Kernfrage – *Verfassungskonformität und Verfassungsverengagement des Antifaschismus und einer sozialistischen Kapitalkritik* – war auch der ausschließliche Inhalt eines langjährigen Verfahrens, den der Bundesverband der VVN-BdA mit der zuständigen Berliner Finanzverwaltung und dem Bundesfinanzministerium führen musste, nämlich um die Wiederherstellung der steuerbefreienden Gemeinnützigkeit, die ihm allein auf Grund dieser Verfassungsschutz-Denunziation aus Bayern entzogen worden war. Dort gewann der Bundesverband der VVN letztes Jahr rechtskräftig, da ihm auch nach aufwendigster Materialschlacht beider Seiten eine extremistische Verfassungsfeindlichkeit nicht zu unterstellen sei.

Damit hat die VVN in einem Pilotverfahren die typische Taktik der Geheimdienste und willigen Gerichte durchkreuzt, sich an Hand vereinzelter, möglichst unbeholfener Berufsanfänger über den Instanzenweg an höchstrichterliche Gesinnungsurteile gegen eigentlich betroffene Organisationen heranzupirschen. Hier musste die Organisation selber den Kampf aufnehmen – und das mit breitenwirksamem Erfolg.

Der frustrierte bayerische Verfassungsschutz reagiert jetzt mit einem Nachhutgefecht: er pickte sich für einen partikulären Prozess um die Gemeinnützigkeit speziell den bayerischen Landesverband der VVN heraus, auch wenn der sich in nichts vom Bundesverband unterscheidet. Mit diesem will man an den Bundesfinanzhof und mit diesem dann – gleichsam „*von oben*“ – auch den Bundesverband und die Berliner Finanzverwaltung wieder „*in die Zange*“ nehmen. Eine Travestie der unseligen Konfrontation „Bayern und Reich“ aus der Weimarer

Zeit, wieder aus der rechten „Ordnungszelle Bayern“. Da muss man nach wie vor, und jetzt erst recht, Obacht geben.

Ich habe hier den inhaltlichen Instrumentalisierungsaspekt herausgearbeitet, einmal weil wir oft aus den sachlich betroffenen Konfliktfeldern sachbezogene Solidarität mobilisieren konnten – Friedensbewegung, Antifaschismus, engagierte Berufsgruppen in Erziehung, Wissenschaft, Sozialarbeit, Medizin – . Zum anderen wollen die Berufsverbote ihr – übrigens offen eingeständenes – wissenschaftliches Defizit durch schlichte Repression ausbügeln und fürchten den Einsatz und die Ressourcen der immer noch etablierten, nicht verfassungsschutzgesponserten Wissenschaftler wie der Teufel das Weihwasser. Und *eben diese* gehören als sachverständige Zeugen und Beiträge an die Front, denn da spielt leider die Musik.

Vor allem aber ist hier noch den Gewerkschaften GEW und ver.di zu danken: für ihre jahrzehntelange hochqualifizierte rechtliche, politische und menschliche Solidarität.

Ich schließe mit einem Satz Franklin Roosevelts: „Was wir fürchten müssen, das ist die Furcht“.

(Anmerkung der Redaktion berufsverbote.de:

Teile dieses Referats knüpfen an ein zehnjähriges Referat am 17.10.2012 gehaltenes des gleichen Autors am gleichen Ort zum gleichen Thema, siehe http://berufsverbote.de/tl_files/docs/Schmitt-Lermann17-10-12.pdf)